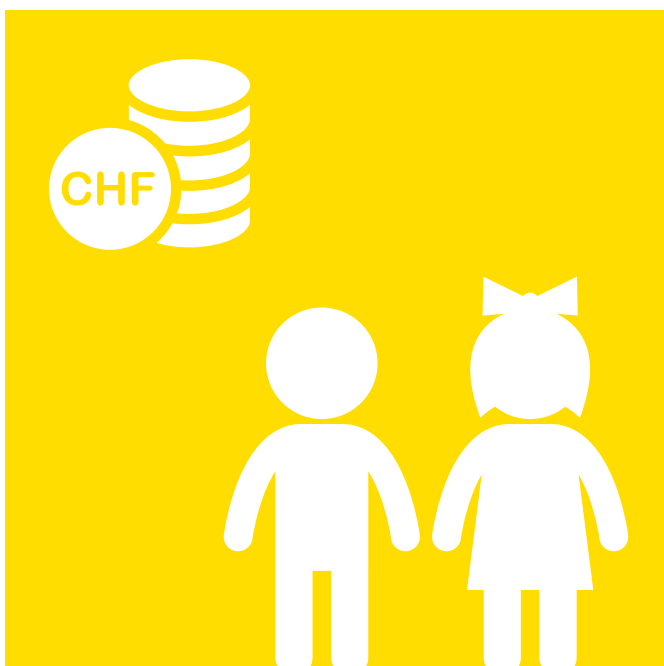


Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten von Kindertagesstätten

vom 8. April 2013

(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)



Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten von Kindertagesstätten

vom 8. April 2013
(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2007, auf § 8 lit. b und c des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 25. März 1999 (Fassung vom 12. Dezember 2007), sowie gestützt auf das Reglement der Gemeinde Therwil vom 1. Juli 2018 zum Gesetz der familienergänzenden Kinderbetreuung FEB, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten von Kindertagesstätten.

Zurzeit gilt die Verordnung für folgende Kindertagesstätten:

- KiTa Kinderschloss Therwil
- KiTa Kinderwunderland Therwil

§ 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Therwil für ihr(e) Kind(er), sofern diese in einer der in § 1 aufgeführten Kindertagesstätten betreut werden und Wohnsitz in Therwil haben.

² Sofern Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Therwil den Nachweis erbringen, dass ihr(e) Kind(er) in keiner der Therwiler Kindertagesstätten einen Betreuungsplatz erhalten hat/haben und deshalb in eine andere Gemeinde ausweichen müssen, haben sie gleichwertigen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag (maximal zum Tagesansatz der Betreuungskosten in Therwil).

§ 3 Selbstdeklaration

¹ Erziehungsberechtigte stellen mit dem speziell dafür erlassenen Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. Anhang bzw. Online-Schalter unter www.therwil.ch) rechtzeitig Antrag an die Gemeinde.

² Die erstmalige Selbstdeklaration ist vor Beginn der Beratung einzureichen. Danach muss jährlich eine erneute Selbstdeklaration bis spätestens 30. Juni eingereicht werden.

³ Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Selbstdeklarationen werden zurückgewiesen.

§ 4 Einkommens- und Vermögensdeklaration

Die antragstellende Person hat zusammen mit der Selbstdeklaration ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den im Anhang (Blatt C) aufgelisteten Positionen zu deklarieren.

§ 5 Berechnung

¹ Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt.

² Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Position 790 in der Steuererklärung), vermehrt um die Beträge in den Positionen 610, 615, 600, 605, sowie 415 und 420 (die im Steuergesetz BL festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge). Das massgebende Einkommen wird von der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

⁴ Das massgebende Vermögen (gem. Ziffer 885 der Steuererklärung) beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500.00, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000.00. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000.00 gewährt. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁵ Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrösse).

§ 6 Anspruchsprüfung

Die Gemeinde (Abteilung Steuern) prüft die eingereichten Unterlagen und ermittelt einen allfälligen Anspruch anhand der im Anhang aufgeführten Beitragsstufen.

§ 7 Nachforderung

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde die gesuchstellende Person nachträglich zu belangen.

§ 8 Entscheid

Die Gemeinde teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 9 Beitragsdauer

¹ Der Gemeindebeitrag ist auf maximal zwölf Monate ab Datum der Bewilligung befristet. Alljährlich ist (gemäss § 3) ein erneutes Gesuch per 30. Juni einzureichen.

² Diese Regelung gilt nicht, sofern das erstmalige Gesuch erst in den Monaten April bis Juni eingereicht resp. bewilligt worden ist. In diesem Fall wird die Erneuerung des Gesuchs erst per 30. Juni des Folgejahres fällig.

§ 10 Härtefälle

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20%, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

§ 11 Beitragskriterien

¹ Gemeindebeiträge werden nur an das in der jeweiligen Elternvereinbarung aufgeführte Betreuungsvolumen ausgerichtet. Zusätzliche Betreuungen sind nicht beitragsberechtigt.

² Für jede Ferienzeit von mehr als vier Wochen am Stück entfällt der Gemeindebeitrag, auch wenn der/die Erziehungsberechtigte(n) aufgrund der Elternvereinbarung verpflichtet ist/sind, den für ihr/e Kind/er reservierten Betreuungsplatz zu bezahlen.

§ 12 Beitragsleistung

Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der jeweiligen Kindertagesstätte direkt in Abzug gebracht.

§ 13 Zahlungsfrist

Der verbleibende Anteil des/r Erziehungsberechtigten ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 14 Beschwerderecht

Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Fassung vom 8 April 2013 hat die Fassung vom 12. Dezember 2011 ersetzt und ist vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

§ 15a

Die Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10, 15, 15a und 16 sind vom Gemeinderat am 23. April 2018 beschlossen worden und werden per 1. Juli 2018, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB durch die Gemeindeversammlung, in Kraft gesetzt.

§ 16 Anhang

Das Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. § 3) ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Therwil, 23. April 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Reto Wolf

Eduard Löw